



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10

FAX: 04357/2133-9

Tel. 04357/2133-14

9423 St.Georgen im Lav. DVR: 0643963

Auskünfte: AL Loibnegger

Internet: www.sankt-georgen.at

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

St.Georgen i.Lav., 18.02.2020

Zahl: 612-0/2020

Betrifft: Straßenpol.Bewilligung gemäß §§ 82, 90 und 94 der StVO 1960 i.d.g.F.;
Sperrung der Kreuzergraben Straße wegen Holzschlägerungsarbeiten.

VERORDNUNG

der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal vom 18.02.2020, Zahl: 612-0/2020, womit aus Anlass von Holzschlägerungsarbeiten an der Kreuzergraben Straße im Teilbereich der Abzweigung Unterpontniger Straße (vgl.Kreuzer) bis zur Abzweigung Sand, vlg. Leitner, vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verfügt werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit §§ 90 und § 94 d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., werden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Holzschlägerungsarbeiten beschäftigten Personen, folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom 19.02.2020 bis 21.02.2020 verordnet:

§ 1

Die Kreuzergraben Straße wird im Teilbereich der Abzweigung Unterpontniger Straße (vgl.Kreuzer) bis zur Abzweigung Sand, vlg.Leitner, in der Zeit vom 19.02.2020 bis 21.02.2020, wegen Holzschlägerungsarbeiten für den gesamten Verkehr gesperrt. In Zeiten in denen nicht gearbeitet wird (werktags vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr) ist die Verkehrssperre aufzuheben.

§ 2

Die Verkehrssperre ist durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 idgF, **„Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen“** sowie durch Abschränkung mittels Scherengitter und ferner durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 16b StVO 1960 idgF **„Umleitung“** kundzumachen.

§ 3

Der Fahrzeugverkehr ist für die Dauer der Sperre über die Unterpontniger Straße und über die Oberpontniger Straße umzuleiten.

Die Umleitung hat mit dem Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 16b StVO idgF „Umleitung“ so zu erfolgen, dass sie von jedem Verkehrsteilnehmer ohne Schwierigkeiten angenommen werden kann.

§ 4

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der ständigen Exekutive (Polizeiinspektion St.Paul im Lavanttal) zu erfolgen.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 idgF mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder unwirksam.


§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen gemäß § 99 der StVO 1960 idgF geahndet.

St.Georgen im Lavanttal, am 18.02.2020

Der Bürgermeister:




.....
(Karl Markut)

Angeschlagen am:

18. FEB. 2020 

Abgenommen am: